

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0035/18	Datum 30.01.2018
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.03.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	17.04.2018	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.04.2018	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	03.05.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242-1A "Elbbahnhof"

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242-1A „Elbbahnhof“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

a) Stellungnahme

Als Ergänzung zur Stellungnahme vom 13.10.2017 im Rahmen der TöB-Beteiligung wird für die Versorgungsanlagen Strom, Wasser und Wärme folgende Stellungnahme abgegeben:
Der Umwandlung des nördlichen Abschnittes des derzeitigen Straßengrundstückes Flurstück 10048 der Flur 142 in eine Baufläche wird widersprochen.

Dieser Abschnitt der Privatstraße wird auch zukünftig mit Leitungen belegt sein, welche bewirtschaftet werden müssen. Die Veräußerung an einen Anlieger würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit spätestens mittelfristig zu Konflikten der Grundstücksnutzung führen wie sie weiter nördlich bereits bestehen. Dieser Abschnitt, der ja auch als Zuwegung fungiert, muss Wegefläche mit Leitungsrecht bleiben, da eine anderweitige Nutzungsmöglichkeit ohnehin ausgeschlossen ist.

Zwischen dem Flurstück 10042 der Flur 142, welches durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes von einer Park- in eine Baufläche umgewandelt wurde, und dem nördlich angrenzenden Flurstück 10122 der Flur 142 kann keine feste Umzäunung zugelassen werden. Auf dem Flurstück 10042 der Flur 142 muss entlang der Grenze zum nördlich gelegenen Grundstück ein 3,00 Meter breiter Streifen mit einem GFL als Wegefläche zur tatsächlichen permanenten Befahrung ab dem öffentlichen Bereich gesichert werden. Beide Forderungen sind notwendig, damit die nördlich liegenden Leitungen bewirtschaftet werden können. Zum Zeitpunkt der Verlegung war eine Bewirtschaftung vom festgesetzten Parkplatz aus vorgesehen.

b) Abwägung

Die Versorgungsanlagen für Strom, Wasser und Wärme sind bereits im Grundbuch der privaten Eigentümer des Flurstückes 10042 der Flur 142 als Dienstbarkeit gesichert. Darüber hinaus werden die Lage der Leitungen, der zugehörige Schutzstreifen sowie die damit verbundenen Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Grundstücke in den Planteil A und B aufgenommen.

Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befindlichen Flurstücke wird im Rahmen des Verkaufes die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Versorgungsträgers sichergestellt.

Alle Leitungen im Geltungsbereich der 4. Änderung sowie ihre Zugänglichkeit sind damit hinreichend dinglich gesichert. Als Wegeerschließung wird die Teilfläche des Flurstückes 10042 der Flur 142 seitens der Landeshauptstadt Magdeburg nicht benötigt, da sie keine Erschließungsfunktion für die Allgemeinheit besitzt. Die Fläche in städtischem Eigentum zu belassen, um die tatsächliche Zugänglichkeit für den Leitungsträger vorzuhalten ist unverhältnismäßig.

Beschluss 2.1: Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

<input type="checkbox"/>	JA
--------------------------	----

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Frau Lehmann, Tel. Nr. 540 5394	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
--------------------------------------	----	------------------------------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	----	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	14.06.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:

Am 17.08.2017 wurde durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg der Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242-1A „Elbbahnhof“ gefasst.

Inhalt der 4. Änderung ist die Umwandlung einer festgesetzten, jedoch nicht mehr benötigten öffentlichen Verkehrsfläche in ein privates Baufeld mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht. Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) unter Verzicht auf eine frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 08.09. bis 10.10.2017. Hierbei gingen keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen ein.

Die Auswertung der Stellungnahmen aus der vom 12.09. bis 17.10.2017 durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange führte nicht zu wesentlichen Ergänzungen oder Änderungen der Planung, sodass das Aufstellungsverfahren mit dem Beschluss zur Abwägung und zur Satzung (DS0036/18) abgeschlossen werden soll.

Anlagen:

DS0035/18 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen